

Eine theilweise Frankirung findet nicht statt.

Zur Bequemlichkeit der Absender werden Frankocouvertés oder Frankozeichen bei den Postanstalten im Voraus verkauft, mittelst deren das Frankiren von Briefen bewirkt werden kann.*)

§. 9. (Recommandirte Briefe.) Für den recommandirten, d. h. auf der Adresse ausdrücklich mit „empfohlen“, „recommandirt“, „chargé“, „rr.“ bezeichneten Brief ist nächst dem tarifmäßigen Porto noch eine Recommandationsgebühr von 2 Ngr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht mit dem Porto zu erheben.

Ueber die erfolgte Aufgabe eines recommandirten Briefs hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) unentgeltlich zu empfangen und anzunehmen und über die erfolgte Bestellung hat der Adressat zu quittiren.

Der ausgestellte Postschein ist auf sechs Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet gültig.

§. 10. (Kreuzbandsendungen.) Für Zeitungen, Journale, Preiscourante, gedruckte und lithographirte Circulare und Empfehlungsbriefe, so wie für gedruckte Sachen und Brochüren aller Art, denen außer der Adresse, dem Abgangsorte, dem Datum der Absendung, so wie dem Namen des empfohlenen Reisenden, des Absenders und des Empfängers, etwas Geschriebenes nicht beigefügt ist, ingleichen für Correcturbogen ohne Manuscript, lediglich mit den durch die Correctur selbst veranlaßten Eintragungen, Abänderungen und Zusätzen, ist, wenn sie unter Kreuzband oder Schleife versendet werden, ohne Unterschied der Entfernungen nur der gleichmäßige Satz von 3 Pf. pro Loth im Falle der Frankirung durch Frankomarken (s. §. 8 a lin. ult.) so lange zu erheben, bis die Packereitaxe erreicht wird, welche dann eintritt.

Für Kreuzbandsendungen, welche nicht durch Frankomarken frankirt sind, ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

§. 11. (Waarenproben und Muster.) Für Waarenproben und Muster, wenn sie dergestalt verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich, ihnen auch nur ein einfacher, bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegender Brief angehängt ist, wird bis zum Gewichte von 2 Loth einschließlich nur das einfache Briefporto, bei schwererem Gewichte aber das Porto nach der Packereitaxe erhoben.

§. 12. (Adressbriefe.) Unbeschwerte Adressbriefe zu Paquet- und Werthsendungen werden nicht mit besonderem Porto belegt, sofern sie das Gewicht von 1 Loth nicht übersteigen.

Für schwerere Adressbriefe dagegen ist das tarifmäßige Briefporto zu erheben.

Ein in einem Adressbriefe befindlicher Schlüssel zu einem Koffer bleibt dabei in Bezug auf sein Gewicht außer Betracht und somit portofrei.

Enthält ein Adressbrief declarirte Wertheinlagen, so ist für denselben das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben (s. §§. 17 u. 19).

§. 13. (Unrichtig geleitete Briefe.) Von irrig instradirten Briefen, welche ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu senden sind, ist nur dasjenige Porto zu erheben, welches bei richtiger Versendung vom Absendungsorte zum Bestimmungsorte sich ergibt.

§. 14. (Retourbriefe.) Für Briefe, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, ingleichen für Briefe, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, welche somit ohne Schuld der Postanstalt als unanbringlich zurückkommen, ist, wenn sie bei der Absendung nicht frankirt waren, von den Absendern das durch die Absendung entstandene Porto beim Rückempfang zu entrichten.

§. 15. (Reclamirte Briefe.) Briefe, welche dem Adressaten auf dessen Verlangen an einen andern, als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), sind wie solche zu behandeln, welche am Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Das bereits darauf haftende Porto wird als Auslage angerechnet.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgaborte zurück erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (§. 14) eintritt.

Reclamirte Briefe, deren Zustellung an den Adressaten am

*) Dies gilt für jetzt nur erst von Kreuzbandsendungen.

neuen Bestimmungsorte nicht bewirkt werden kann, oder welche nicht weiter reclamirt werden, sind ebenfalls als unanbringliche Briefe zu behandeln, wobei jedoch das durch die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte an den späteren Bestimmungsort entstandene und anzurechnende Porto von dem Absender bei dem Rückempfang mit zu entrichten ist.

§. 16. (Retourrecepisse.) Für recommandirte Briefe, ingleichen für Paquet- und Werthsendungen aller Art kann der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung vom Adressaten (Retourrecepisse) verlangen.

Er hat solches jedoch sogleich bei der Aufgabe der Sendung auf der Adresse zu erklären und das einfache Briefporto für die Rücksendung im Voraus zu bezahlen.

III. Packereiporrotaxe.

§. 17. (Packereiporrotaxe.) Für alle Packerei- und Werthsendungen ist innerhalb des sächsischen Postbezirks je nach Gewicht und Werth der Sendungen folgendes Porto zu erheben:

- a) nach dem Gewichte (Gewichtstaxe) für jedes Pfund auf je fünf Meilen $\frac{1}{8}$ Ngr. oder $1\frac{1}{4}$ Pf. mit der Maßgabe, daß in allen Fällen, wo nach diesem Satze der Betrag des doppelten Briefporto nicht erreicht wird, das Letztere als geringster Satz des Gewichtsporto zu erheben ist. Einzelne vorkommende oder überschießende Lothe über ein ganzes oder mehrere Pfunde werden gleich 1 Pfund gerechnet.
- b) nach dem Werthe (Werthstaxe) für jedes Hundert Thaler des declarirten Werths:

bis 15 Meilen	$\frac{1}{2}$ Ngr.,
über 15	1

Für geringere Summen als Hundert Thaler wird der Betrag für das volle Hundert erhoben.

Bei allen Packerei- und Werthsendungen wird das Gewichtsporto, ein Werthsporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Von Briefen mit declarirten Wertheinlagen ist das tarifmäßige Briefporto und die Werthstaxe für den angegebenen Werth zu erheben.

§. 18. (Werthbeträge unter 1 Thlr.) Kleinere Geldeinlagen oder Werthbeträge unter 1 Thaler bleiben bei der Austarirung ganz außer Betracht.

Eben so werden die bei Werthbeträgen überschießenden Groschen bei Anwendung der Werthstaxe nicht berücksichtigt.

§. 19. (Sendungen in Abtheilungen.) Wenn mehrere Paquet- oder Werthsendungen zu einer Adresse gehören, so ist das Gewicht und resp. der Werth aller zu derselben Sendung gehörigen Stücke zusammen zu rechnen und davon das Gewichtsporto und resp. Werthsporto nach dem gemeinschaftlichen Gesamtgewichte und Gesamtwerte zu erheben.

Das Nämliche gilt von dem Falle, wenn der zur Sendung gehörige Adressbrief selbst declarirte Wertheinlagen enthält (siehe §. 12. s. f.).

§. 20. (Wertherklärung.) Dem Absender bleibt es freigestellt, bei allen Postsendungen ihren Werth entweder nach dem wahren Betrage desselben, oder nur theilweis, oder gar nicht zu declariren (siehe §§. 30—33).

§. 21. (Frankirungsfreiheit.) Alle Paquet- und Werthsendungen können nach Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt aufgegeben werden. Eine nur theilweise Frankirung findet nicht Statt.

§. 22. (Werthsendungen als Briefeinlagen.) Briefe, welche Wertheinlagen enthalten, müssen vom Absender mittelst Kreuzcouvertés und mit fünf Siegeln verschlossen sein und dürfen, wenn die Einlagen aus Metallgeld bestehen, das Gewicht von 8 Loth nicht übersteigen.

§. 23. (Postscheine.) Ueber jede Werthsendung von 1 Thlr. an hat der Absender eine Bescheinigung (Postschein) gegen Bezahlung zu empfangen und anzunehmen (siehe §. 35).

Ueber Paquet- und Werthsendungen ohne erklärten Inhaltswert ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders ein Postschein auszustellen.

Diese Empfangsscheine sind auf ein volles Jahr, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, gültig.

§. 24. (Aushändigung von Paquet- und Werthsendungen an die Adressaten.) Ueber die erfolgte Aushändigung oder Bestellung von Paquet- oder Werthsendungen aller Art ist von dem Empfänger (Adressaten) zu quittiren.

§. 25. (Retourpaquete.) Für zurückkommende Paquet- und Werthsendungen aller Art ist das volle Porto, wenn sie frankirt